Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 334.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und, ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 20 May 1801. Fünftes Quartal. Den 30 Floreal IX.

Gesetzgebender Rath, 10. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzkommißion über die Ertheilung ausschließlicher Patenten bey Erfindung neuer Industriezweige.)

Die Aufstellung dieses Grundsatzes, also diese Erweiterung der Eigenthumsrechte in Helvetien ist es, welche der Vollziehungsrath, freylich etwas unbestimmt, in seiner oben berührten Botschaft fordert, und dessen Anwendung auf einen schon gegebnen Fall er zu machen wünscht.

Auf die obige Darstellung und Entwicklung der hierauf Bezug habenden allgemeinern Rücksichten hin, wird es nun Ihrer staatswirthschaftlichen Commißion leicht, den Grundsatz der Industriepatente nach den Grundsätzen unsrer Staatsverfassung und nach den Maximen unsrer Staatswirthschaft zu würdigen, und darüber die erforlichen Vorschläge zu machen.

So wie die Produkte des Feldbaus wahres Eigenthum des Feldbebauers, die Produkte der Arbeit des Handwerkers, wahres Eigenthum des Handwerkers, und das Buch, welches der Gelehrte der Lesewelt darreicht, wahres Eigenthum dieses Gelehrten ist: so ist gewiß auch die Erfindung des Künstlers wahres Eigenthum dieses Künstlers; und der Staat, wenn er seine Pflicht gegen diesen thun will, muß ihm sein Eigenthum eben so gut sichern als dem Ackerbauer seine Erndte. Weit entfernt also, daß die Sicherung des Eigenthums des erfinderischen Künstlers, den Grundsätzen unsrer Verfassung zuwider sey, ist sie vielmehr in denselben ganz unmittelbar gegründet, und es kann nur noch die Frage entstehen: wie dieses Eigenthumsrecht gesichert werden könne und dürfe? Der Begriff von Eigenthum schließt den eines ausschließenden Rechts auf den Gebrauch einer eigenthümlichen Sache, also den eines Privilegiums in sich: Der ausschließende Gebrauch, oder das Privilegium, welches die Industriepatente mit sich bringen, ist also durchaus gleichartig mit der Sicherung des Schriftstellers wider den Nachdruck und ganz analog dem ausschließenden Recht, welches der Schuster auf seinen verfertigten Schuh hat, folglich auch muß der erfinderische Künstler sein Eigenthumsrecht durch ein ausschließendes Gebrauchsrecht gesichert erhalten. Da aber einerseits alle Eigenthumsrechte nur auf gegenseitigen Vertrag gegründet und also nur Resultate des gesellschaftlichen Zustandes sind; und da anderseits jede industriose Erfindung nur durch den gesellschaftlichen Zustand ihren eigentlichen Werth für den Erfinder selbst erreicht: so entsteht dadurch für die Gesellschaft ein Bedingungsrecht jener ausschließenden Gebrauchsrechte neuer Entdeckungen, bey denen das Interesse der Gesellschaft mit dem Interesse des Erfinders in ein billiges Verhältniß gesezt werden muß. Hier also öffnet sich das Gebiet der Staatswirthschaft zur Beurtheilung dieses gegenseitigen Interesses; aber diese darf auch noch unter einem andern Gesichtspunkte auftreten, um zu untersuchen: ob die Einschränkung, welche die Gewerbsfreyheit durch die Aufstellung der Industriepatente leidet, in staatswirthschaftlicher Rücksicht zu rechtfertigen sey? Zu dieser Untersuchung darf die Erfahrung zu Rathe gezogen werden, und zu diesem Ende hin betrachte man die Wirkung, welche die Industriepatente in England hatten, und man werfe einen flüchtigen Blick auf unsre inländische Industrie. Der ausgedehntest Zweig der helvetischen Fabriken ist die mannigfaltige Verarbeitung der Baumwolle; allein schon seit einiger Zeit kann ein beträchtlicher Theil dieser Fabrikation nur noch mit englischem Baumwollengarn getrieben werden, und da sich die Schweitzerfabrikanten dieses Garn nur mit Ueberlas-

sung eines übertriebnen Profits an die Engländer verschaffen können, so steht dieser Fabrikation der Zeitpunkt nahe, in welchem sie, ausser alle Concurrenz mit den englischen Fabriken gesezt, zu Grunde gehen muß: es ist also das gröste Interesse unsrer Staatswirthschaft, unserm Vaterland das einzige Mittel, diese Fabrikation zu erhalten, durch Aufstellung der Spinnmaschine zu verschaffen. Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit dem zweyten Zweig der inländischen Industrie, mit der Leinwandfabrikation; auch diese ist in England vermittelst verschiedener Maschinen auf einen solchen Grad von Vollkommenheit gestiegen, daß jezt schon mehrere inländische Fabriken dadurch in Stocken gerathen; und ist einst mit Wiederherstellung des Friedens die allgemeine Concurrenz eröffnet, so werden die englischen Leinwandartikel eben so gut die feinere helvetische Leinwand im Handel verdrängen, als die feine Mousseline, wenn sie nicht aus englischem Garn fabrizirt ist, in dem europäischen Handel so viel als gänzlich verschwunden ist: was kann also unter solchen Umständen für Helvetiens Fabrikationswesen wichtiger seyn, als sich überhaupt die Verbesserungsmittel der Fabrikation eigen zu machen, um mit England auch im bevorstehenden Frieden Concurrenz halten zu können.

Da nun durch die Erfahrung aller Zeiten und aller Völker, besonders aber durch das grosse Beyspiel, welches uns England hierüber aufstellt, bewiesen ist, daß zur Erweckung neuer Industriezweige, die Erweiterung der Eigenthumsrechte nach den verschiedenen Modifikationen, die die Beschaffenheit der Industriezweige erheischt, das zweckmäßigste Mittel ist: so ist es auch Pflicht einer guten Staatswirthschaft in unserm Vaterland, durch Aufstellung jenes oben berührten Eigenthumsgrundsatzes dasselbe in den Stand zu setzen, seine innere Industrie zu vervollkommnen, um sie nicht ganz zu verlieren, und es bleibt also nichts mehr übrig, als die Bedingungen dieses neuen Eigenthumsgrundsatzes, der nun als gerecht und zweckmäßig erwiesen ist, ausfindig zu machen.

Um eine neue Entdeckung oder einen neuen im Lande bis jezt noch unbekannt gewesenen Industriezweig, mit der Anerkennung des Eigenthumsrechts auf denselben, so gemeinnützig als möglich zu machen, ist wohl keine vortheilhaftere Bedingung aufzufinden, als die Auflegung der Verpflichtung, während der Zeit des Eigenthumsrechts eine bestimmte, dem Bedürfniß des Landes und der Sache selbst angemessene Zahl von Arbeitern zu bilden, die am Ende jenes Zeitpunkts diesen Industriezweig gehörig vervielfälligen. Durch diese Bedingung, mit Klugheit auf jeden einzelnen Fall angewandt, wird nicht nur der Nachtheil, den die Industriepatente in Rücksicht einer etwelchen Hemmung der freyen Concurrenz haben mögen, gehoben, sondern es entsteht der auf keinem andern Weg zu erzielende Vortheil, daß jede neue Entdeckung in der kürzesten Zeit popularisirt und dem ganzen Publikum freygegeben werden kann, da hingegen ohne dieses Mittel die Geheimhaltung einer Entdeckung meist ein längeres und weit drückenderes ausschließliches Recht bewirkt, als das Patentensystem gesezlich aufstellt.

Noch ist eine andere Sorgfalt in der Bedingung der Patentrechte wichtig. Leicht kann die Entdeckung, welcher ein Patent ertheilt wird, von so allgemeinem Interesse und daher ihre Produkte von so allgemeinem Bedürfniß seyn, daß das Publikum in Rücksicht einer hinlänglichen Lieferung desselben gesichert werden muß: also soll jede Patente hierüber die der Sache angemeßne Bedingungen enthalten, um neben dem Eigenthumsrecht die gröstmögliche Gemeinnützigkeit zu bewirken. Weitere allgemeine Bedingungen kann der Grundsatz der Industriepatente nicht aufstellen, aber wohl können die einzelnen Patentertheilungen nach Beschaffenheit der Umstände Bedingungen enthalten, die nur für den gegebenen Fall selbst passend sind. Daher auch erfordert die Anwendung der Industriepatente in jedem einzelnen Fall eine sorgfältige Untersuchung und genaue Beobachtung aller staatswirthschaftlichen Verhältnisse, um nicht durch Einseitigkeit auf der einen Seite zu schaden, was man auf der andern gewinnen wollte. Ihre staatswirthschaftliche Commißion glaubt daher, so sehr Sie Ihnen, B. G., auch die Aufstellung des Grundsatzes der Industriepatentertheilung anrathen zu müssen glaubt, daß doch diese Ertheilung nicht unbedingt der vollziehenden Gewalt aufgetragen werden dürfe. Die Lokalverhältnisse Helvetiens sind noch zu verschieden, und der unruhige Zustand unsrer dreyjährigen Republik war noch zu wenig geeignet, weder im Vollziehungsrath oder im Finanzministerium, noch in den einzelnen Verwaltungskammern diejenige Masse staatswirthschaftlicher Kenntnisse zu bilden, die zur unbedingten Anwendung so wichtiger Grundsätze erforderlich sind, daher die staatswirthschaftliche Commißion Ihnen B. G. anrathen zu müssen glaubt, mit der Aufstellung des Grundsatzes der Industriepatentertheilung dem gesetzgebenden Rath die Ratifikation jeder einzelnen Patentertheilung vorbehalten zu müssen, denn in Ihrer Mitte befinden sich einerseits die

allgemeinsten Lokalkenntnisse und in Ihrer Mitte wird das allfällige einzelne Lokalinteresse am kräftigsten durch das Interesse der Mehrheit im Gleichgewicht erhalten.

Was endlich noch die Handhabung der ertheilten Patentrechte betrift, so ist es wegen der Verschiedenheit der Industriezweige unzweckmäßig, für jede Widerhandlung die gleiche Buße zu bestimmen, sondern jede Patente, welche jedesmal bekannt gemacht wird, muß die zu ihrer Handhabung erforderliche Buße gegen ihre Verletzung enthalten, und die Verfolgung um Schadenersatz von Seite des Patentirten gegen den Widerhandelnden, muß auf gewohnt richterlichem Wege geschehen, mit der einzigen Bestimmung, daß die Richter über Festsetzung der Thatsache selbst, sachkundige unpartheyische Männer zu Rathe ziehen.

Auf diese Entwicklung des wichtigen Gegenstandes hin, glaubt die staatswirthschaftliche Commißion Ihnen B. G. nun bestimmt antragen zu müssen, in den speciellen Fall der Botschaft des Vollz. Raths noch nicht einzutreten, und dagegen durch beyliegenden Dekretsentwurf den Grundsatz der Industriepatentertheilung aufzustellen, durch die nachfolgende Botschaft den Vollziehungsrath mit Ihrem allgemeinen Gesichtspunkt bekannt zu machen, und dann zu erwarten, ob der Vollziehungsrath nach Anerkennung dieser Grundsätze, Ihnen einen neuen bestimmten und umständlichen Vorschlag zur Patentierung der englischen Künstler, die zu dieser Berathung Anlaß gaben, zur Ratifikation vorlegen wolle.

Möge dieser wichtige Schritt, den Sie B. G. durch Anerkennung eines neuen Eigenthumsrechtes, welches bisher in Helvetien mißkannt war, zu thun beruffen sind, die schwankenden Industriezweige unsers Vaterlandes befestigen und erweitern, und Sie also die Befriedigung sich verschaffen, in Ihrer drückenden Lage unserm armen Vaterland eine Quelle von Wohlstand eröffnet zu haben, die manches der erduldeten Leiden wieder einigermaßen zu vergüten im Stande seyn wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 11. May.

Der Vollziehungsrath der einen und untheilbaren helvetischen Republik — In Erwägung, daß das Gesetz vom 15. Christmonat jede Art von Schuldtiteln, Obligationen oder Akten, welche die Anerkennung einer zinstragenden Schuld enthalten, dem Visa oder stufenweisen Stempel unterworfen hat, und daß folglich auch diejenigen Contrakte oder Obligationen, in welchen eine lebenslängliche Rente ausbedungen ist, diese Gebühr bezahlen müssen;

In Erwägung, daß die genaue Angabe des gegen Ausbedingung einer lebenslänglichen Rente ausgeliehenen oder abgetretenen Capitalwerths, nicht immer bekannt noch zu bestimmen ist, oder nur durch mehr oder minder schwierige Untersuchungen bestimmt werden könnte, und um den Eigenthümern besagter Contrakte oder Titel auf lebenslängliche Renten, in denen dieser Capitalwerth nicht angegeben wäre, die Befolgung der Artikel 44 und 45 des Beschlusses vom 10. Hornung zur Vollziehung des obigen Gesetzes zu erleichtern;

beschließt:

1. Die Eigenthümer von lebenslänglichen Renten, deren Titel oder Akten den geliehenen oder abgetretenen Capitalwerth, um welchen die Rente stipuliert worden, nicht anzeigen würden, und die nicht im Stande wären, sich ohne Schwierigkeit die genaue Kenntniß dieser Summe zu verschaffen, um sie bey der Bezahlung der Visagebühr anzuzeigen, können dem obigen Gesetze und Beschluß in Hinsicht auf diese Angabe, dadurch Genüge leisten, daß sie den Betrag der besagten lebenslänglichen Renten auf dem Fuße von einhundert Franken, für acht Franken Rente, kapitalisieren.
2. Das nemliche Verhältniß gilt auch zur Bestimmung der Gattung des stufenweisen Stempelpapiers, welches in Zukunft für die zu stipulierenden lebenslänglichen Renten gebraucht werden soll, wenn nemlich der abgetretene Capitalwerth nicht genau bestimmt und derselbe in dem Contrakt nicht in Zahlen ausgesezt werden könnte.
3. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Der Präsident des Vollziehungsraths,
(Sig.) Zimmermann.

Im Namen des Vollziehungsraths,
der General-Secretair,
Mousson.